Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 498**

18. Wahlperiode **2.9.2026**

Antrag

der Abg. Isabell Huber u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat

Aktuelle Befallslage durch den Eichenprozessionsspinner in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sich die Verbreitung und Befallsintensität des Eichenprozessionsspinners in Baden-Württemberg in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat;

2. in welchen Regionen Baden-Württembergs im Jahr 2026 ein besonders starker Befall oder eine Massenvermehrung festgestellt wurde;

3. auf welcher räumlichen und methodischen Datengrundlage die aktuelle Befallslage in Baden-Württemberg erfasst wird und in welchen Regionen noch Erkenntnis- oder Erfassungslücken bestehen;

4. welche neuen Erkenntnisse seit der Bereitstellung des Monitorings und des Prognosemodells PHENTHAUproc über die regionale Entwicklung des Eichenprozessionsspinners, die Ausbildung der Brennhaare und den geeigneten Zeitpunkt für Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen gewonnen wurden;

5. inwieweit die Prognosedaten der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt von den zuständigen Behörden und Kommunen tatsächlich genutzt werden;

6. welche Erkenntnisse ihr über die Zahl der im Jahr 2026 von Befall, Sperrungen oder Bekämpfungsmaßnahmen betroffenen Kindertageseinrichtungen, Schulen, Spielplätze, Parks sowie Wald-, Geh- und Radwege vorliegen;

7. welche Kosten den Kommunen und ForstBW durch Kontrollen, Absperrungen, Warnmaßnahmen und die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners entstanden sind;

8. inwieweit gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Brennhaare des Eichenprozessionsspinners in Baden-Württemberg statistisch erfasst werden;

Eingegangen: 2.9.2026 / Ausgegeben: 30.9.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. welche mechanischen, thermischen, biologischen und chemischen Verfahren zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners derzeit eingesetzt werden und wie sie deren Wirksamkeit sowie Auswirkungen auf andere Tier- und Pflanzenarten bewertet;

10. wie die Zuständigkeiten für Meldung, Gefahrenbewertung und Bekämpfung zwischen Land, Kommunen, Forstbehörden, Gesundheitsämtern sowie privaten Grundstücks- und Waldbesitzern geregelt sind;

11. welche Schlussfolgerungen sie aus der Befallslage des Jahres 2026 für die Weiterentwicklung des Monitorings, die Information der Kommunen und die Unterstützung besonders stark betroffener Gebiete zieht.

2.9.2026

Huber, Dr. Breitkreuz, Bückner, Epple, Kolb, Wernet CDU

Begründung

Der Eichenprozessionsspinner breitet sich zunehmend auch in bislang weniger betroffenen Regionen Baden-Württembergs aus. Im Jahr 2026 wurde unter anderem auf der Ostalb ein Massenbefall festgestellt. Die Brennhaare der Raupen können gesundheitliche Beschwerden und allergische Reaktionen auslösen. Wiederholter Kahlfraß kann zudem die Vitalität der befallenen Eichen beeinträchtigen.

Der Antrag soll daher einen aktuellen Überblick über die Verbreitung und die Folgen des Eichenprozessionsspinners sowie über das bestehende Monitoring, die Zuständigkeiten und die verfügbaren Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen geben.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. September 2026 Nr. MLR52-0224-224/18/1 nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Kultus und dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sich die Verbreitung und Befallsintensität des Eichenprozessionsspinners in Baden-Württemberg in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat;

Der Eichenprozessionsspinner (EPS) tritt typischerweise nicht mit einer über die Jahre kontinuierlich zunehmenden Befallsdichte auf, sondern zeigt ein Populationsgeschehen mit zeitlich und räumlich wechselnd auftretenden Dichteschwankungen.

In den Daten des digitalen Waldschutzmeldesystems (dWMS) sind in den vergangenen zehn Jahren zwei Massenvermehrungsphasen im Wald zu erkennen.

Die erste Massenvermehrungsphase hatte ihren Schwerpunkt in den Jahren 2018 bis 2020. Im Jahr 2018 wurde mit insgesamt rund 2 500 Hektar gemeldeter Fläche das Maximum dieser ersten Phase erreicht. Im Jahr 2019 blieb die insgesamt gemeldete Fläche mit rund 1 400 Hektar ebenfalls auf einem sehr hohen Niveau, wobei die gemeldeten Flächen deutlich schwächer geschädigt waren. Im Jahr 2020 wurden insgesamt noch rund 1 100 Hektar gemeldet.

In den Jahren 2021 bis 2024 wurden zwischen rund 200 und 500 Hektar Schadfläche gemeldet.

Seit 2025 zeichnet sich eine erneute Massenvermehrung ab. Die gemeldete Gesamtfläche stieg 2025 auf rund 900 Hektar und damit auf mehr als das Dreifache des Vorjahreswertes. Besonders auffällig ist dabei der hohe Anteil an Flächen mit einem starken Befall, das heißt mit intensivem Licht- oder Kahlfraß. Die aktuell vorliegenden Ergebnisse einer Abfrage der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) mit Stand vom 16. Juli 2026 zeigen, dass sich die Massenvermehrung weiter fortsetzt. Nach dem bisherigen Verlauf ist davon auszugehen, dass die Schadmeldungen im Jahr 2026 die Werte des Jahres 2018 noch übertreffen werden.

Aus Sicht des Waldschutzes und Walderhalts sind die stärkeren Schadgrade relevant. Der schwächere Schadgrad bildet vor allem die räumliche Präsenz und die gesundheitsschutzfachliche Relevanz des EPS ab (siehe auch Antwort zu 3).

Diese Entwicklung der seit dem letzten Jahr laufenden Massenvermehrung hat nicht nur zu einer stärkeren Verbreitung des EPS geführt, sondern ist auch mit einer deutlich erhöhten pflanzenschutz- und waldschutzfachlichen Beratungsintensität verbunden.

2. in welchen Regionen Baden-Württembergs im Jahr 2026 ein besonders starker Befall oder eine Massenvermehrung festgestellt wurde;

Das Monitoring der FVA unterscheidet zwischen einem schwächeren Schadgrad für den Wald, der ein Gesundheitsrisiko für Mensch und Tier darstellt und erhöhten Schadgraden, die ein Risiko für die Waldgesundheit darstellen (siehe auch Antwort zu 3). Für die Schadgrade zeigen sich unterschiedliche Muster.

Der Schadgrad mit einem Gesundheitsrisiko für Mensch und Tier zeigt über den Betrachtungszeitraum kein einheitliches und regional konzentriertes Bild. Meldungen treten sowohl in westlichen und mittleren Landesteilen – unter anderem in der Oberrheinebene im Rhein-Neckar-Kreis und Raum Karlsruhe/Rastatt sowie im Neckarland in den Kreisen Ludwigsburg, Stuttgart und Rems-Murr – als auch im Nordosten und Osten, in Schwäbisch Hall, im Ostalbkreis, in Heidenheim, im Alb-Donau-Kreis und in Ulm auf. In der Latenzphase der Jahre 2021 bis 2024 ging die Zahl der betroffenen Gebiete deutlich zurück. Seit dem Jahr 2025 nimmt die räumliche Verbreitung wieder zu.

Die Schadgrade mit einem Risiko für die Waldgesundheit zeigen dagegen eine wesentlich stärkere räumliche Konzentration auf den Nordosten und Osten Baden-Württembergs. Wiederkehrende Schwerpunkte liegen insbesondere in den Kreisen Schwäbisch Hall, Ostalbkreis, Heidenheim und Alb-Donau-Kreis sowie im Stadtkreis Ulm. Im Jahr 2025 war der höchste Schadgrad besonders deutlich auf den Ostalbkreis konzentriert. Der Meldestand 2026 deutet auf eine weitere räumliche Ausweitung der für die Waldgesundheit relevanten Schadgrade hin, wobei der stärkste Befall weiterhin im östlichen Baden-Württemberg liegt.

3. auf welcher räumlichen und methodischen Datengrundlage die aktuelle Befallslage in Baden-Württemberg erfasst wird und in welchen Regionen noch Erkenntnis- oder Erfassungslücken bestehen;

Zur Beurteilung der Verbreitung des EPS in den baden-württembergischen Wäldern werden die an der FVA vorliegenden Schadmeldungen aus dem digitalen Waldschutzmeldesystem herangezogen. Die Meldungen werden jährlich durch die zuständigen Revierleiterinnen und Revierleiter abgegeben und liegen seit 2017 georeferenziert vor. Dort sind Ort, Umfang und Intensität im Wald auftretender Schadorganismen erfasst. Damit können für den Zeitraum 2017 bis 2026 sowohl die gemeldete Fläche als auch deren räumliche Verteilung ausgewertet werden. Zu berücksichtigen ist, dass es sich um ein Meldesystem für den Wald und nicht um eine flächendeckende Erhebung des EPS-Vorkommens in Baden-Württemberg handelt. Erfasst werden somit nur Vorkommen im Wald und auch dort nur, sofern diese im jeweiligen Jahr erkannt und gemeldet wurden. Die vorliegenden Daten sind daher als Entwicklung der gemeldeten Befallsflächen im Wald zu verstehen.

Bei den Meldungen wird zwischen drei unterschiedlichen Schadgraden mit steigender Befallsintensität differenziert:

- Schadgrad 0 mit einem Gesundheitsrisiko für Menschen und ohne zu erwartende Folgen für die Pflanzengesundheit.
- Schadgrad 2 mit wirtschaftlich fühlbaren Schäden für den Wald.
- Schadgrad 3 mit bestandesbedrohenden Schäden für den Wald[1].

Natürlich liegen bei den höheren Schadgraden auch Gesundheitsrisiken für Menschen vor. Besonders wiederholter Kahlfraß (Schadgrad 3) führt zu einer stark erhöhten Disposition gegenüber schadensverstärkenden Faktoren und damit verbundenen Absterbeerscheinungen.

4. welche neuen Erkenntnisse seit der Bereitstellung des Monitorings und des Prognosemodells PHENTHAUproc über die regionale Entwicklung des Eichenprozessionsspinners, die Ausbildung der Brennhaare und den geeigneten Zeitpunkt für Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen gewonnen wurden;

Das von der FVA entwickelte Phänologiemodell PHENTHAUproc dient der temperaturabhängigen Modellierung der Entwicklung des EPS. Auf Grundlage aktueller Wetterdaten wird differenziert abgeschätzt, welches Entwicklungsstadium die Raupen erreicht haben. Zudem kann bei verfügbaren Wetterprognosen auch die Entwicklung für die folgenden Tage vorhergesagt werden. PHENTHAUproc prognostiziert weder die regionale Verbreitung noch die Befallsintensität des Eichenprozessionsspinners. Das Modell beschreibt vielmehr die temperaturabhängige Entwicklungsgeschwindigkeit und den Entwicklungszustand in potenziell für einen Befall geeigneten Gebieten. Aussagen zum tatsächlichen Vorkommen und zur Befallsstärke müssen weiterhin aus Monitoring- und Schadmeldedaten abgeleitet werden.

Ein wesentlicher Erkenntnisgewinn liegt in der regional differenzierten Einschätzung des Entwicklungsverlaufs. Je nach Temperatur können sich die Entwicklungsstadien zwischen wärmeren und kühleren Regionen um mehrere Tage bis Wochen verschieben. Dies ist insbesondere für die Gefährdungsabschätzung relevant, da die Raupen ab dem dritten Larvenstadium Brennhaare ausbilden, deren Anzahl im weiteren Entwicklungsverlauf zunehmen. Gleichzeitig ist der Zeitraum für präventive Pflanzenschutz- oder Biozidmaßnahmen auf die frühen Larvenstadien begrenzt und sollte möglichst vor Ausbildung der Brennhaare liegen. PHENTHAUproc ermöglicht es daher regional geeignete Zeitfenster für Monitoring, Schutzmaßnahmen und gegebenenfalls Bekämpfungsmaßnahmen besser abzuschätzen und Maßnahmen zeitlich gezielter zu planen. Das Tool wird zunehmend für die Beratung und Gefährdungsabschätzung genutzt. Sein wesentlicher praktischer Nutzen liegt dabei weniger in einer Vorhersage des Befallsgeschehens als in der zeitlichen Einordnung der Entwicklung und der daraus abgeleiteten Maßnahmenplanung. Das begleitende jährliche Freilandmonitoring der FVA bleibt notwendig, um die tatsächliche Entwicklung zu überprüfen und regionale Besonderheiten zu erfassen. Eine weitere regionale Überprüfung und Validierung der Modellvorhersagen unter Praxisbedingungen wird in den nächsten Jahren erfolgen.

5. inwieweit die Prognosedaten der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt von den zuständigen Behörden und Kommunen tatsächlich genutzt werden;

Eine exakte Zuordnung der Nutzung der Angebote der FVA zu Behörden und Kommunen ist nicht ohne weiteres möglich. Festzuhalten ist, dass es aktuell 160 Abonnements für den EPS-Newsletter gibt und die EPS-Homepage der FVA im Zeitraum von 1. Januar bis 9. September 2026 insgesamt mehr als 6 000-mal aufgerufen wurde.

[1] Der Schadgrad 1 wurde bereits vor einigen Jahren abgeschafft und kann im System nicht mehr verbucht werden.

6. welche Erkenntnisse ihr über die Zahl der im Jahr 2026 von Befall, Sperrungen oder Bekämpfungsmaßnahmen betroffenen Kindertageseinrichtungen, Schulen, Spielplätze, Parks sowie Wald-, Geh- und Radwege vorliegen;

Eine belastbare quantitative Erfassung dazu, wie viele Kindertageseinrichtungen, Schulen, Spielplätze, Parks sowie Wald-, Geh- und Radwege im Jahr 2026 konkret von Befall, Sperrungen oder Bekämpfungsmaßnahmen betroffen waren, liegt der Landesregierung nicht vor. Entsprechende Maßnahmen werden überwiegend dezentral durch Kommunen, Forstbetriebe oder andere zuständige Stellen veranlasst und nicht landesweit in einer einheitlichen Statistik zusammengeführt. Die hohe praktische Relevanz des EPS im Jahr 2026 zeigte sich jedoch deutlich im Beratungsaufkommen und dies wiederrum insbesondere in den Monaten Mai und Juni, wenn die Gespinste und damit das Vorkommen des EPS zunehmend sichtbar werden sowie die gesundheitlichen Beeinträchtigungen ihren Höhepunkt erreichen. In diesem Zeitraum gingen bei der FVA täglich mehrere Anfragen aus verschiedenen Landesteilen Baden-Württembergs ein.

7. welche Kosten den Kommunen und ForstBW durch Kontrollen, Absperrungen, Warnmaßnahmen und die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners entstanden sind;

Der Landesregierung liegen keine flächendeckenden Informationen zur Art und Umfang solcher Maßnahmen sowie über die Kosten vor. Nach den Kenntnissen der FVA liegen die Kosten für eine Bekämpfungsmaßnahme aus einem Hubschrauber zwischen 350 und 450 Euro pro Hektar. Hinzu kommen Verwaltungskosten in nicht unerheblichem Umfang, da eine Bekämpfung per Luftfahrzeug rund ein Jahr Vorbereitungszeit in Anspruch nimmt und mit einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden muss.

Die Kosten für die einzelbaumweise Behandlung variieren zwischen 15 Euro pro Baum bei einem Biozideinsatz bis zu mehreren hundert Euro pro Baum für das Absaugen. Nicht enthalten in diesen Angaben sind Kosten für das Monitoring, die Beratung, etwaige Sperrungen und die Durchführung von Genehmigungsprozessen.

8. inwieweit gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Brennhaare des Eichenprozessionsspinners in Baden-Württemberg statistisch erfasst werden;

Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Brennhaare des EPS in Baden-Württemberg werden weder statistisch noch systematisch erfasst. Für Erkrankungsfälle gibt es weder einen spezifischen ICD-10-GM-Code, noch eine Meldepflicht, weshalb eine Auswertung nicht möglich ist.

9. welche mechanischen, thermischen, biologischen und chemischen Verfahren zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners derzeit eingesetzt werden und wie sie deren Wirksamkeit sowie Auswirkungen auf andere Tier- und Pflanzenarten bewertet;

Für die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners stehen je nach Entwicklungsstadium und Schutzzweck unterschiedliche Verfahren zur Verfügung.

In den jungen Raupenstadien, möglichst vor der Ausbildung der Brennhaare bzw. vor einem relevanten Kahlfraß, kommen Präparate auf Basis von Bacillus thuringiensis (Bt) zum Einsatz. Für Pflanzenschutz und Gesundheitsschutz stehen grundsätzlich entsprechende Bt-basierte Mittel zur Verfügung. Von der FVA wird insbesondere *Bacillus thuringiensis subsp. kurstaki*, Stamm ABTS-351 (HD-1) empfohlen. Im Gesundheitsschutz ist beispielsweise das Biozid Foray ES mit diesem Stamm zugelassen. Bei rechtzeitiger und fachgerechter Anwendung können mit Bt-Präparaten hohe Wirkungsgrade erzielt werden. Entscheidend ist, dass zum Ausbringungszeitpunkt junge Larvenstadien, ein ausreichender Blattaustrieb und geeignete Witterungsbedingungen vorhanden sind.

Im Pflanzenschutz kann die praktische Verfügbarkeit geeigneter Bt-Präparate jedoch eingeschränkt sein. Ist ein entsprechendes Bt-Pflanzenschutzmittel nicht verfügbar, muss gegebenenfalls auf andere zugelassene Mittel zurückgegriffen werden. Hierzu zählt beispielsweise Mimic mit dem Wirkstoff Tebufenozid,

einem Häutungsbeschleuniger, der bei Schmetterlingsraupen eine vorzeitige, letale Häutung auslöst. Mimic ist im Forst gegen freifressende Schmetterlingsraupen in Laubholz zugelassen. Im Vergleich zu Bt ist die Anwendung aus Sicht des Nichtzielorganismenschutzes etwas kritischer einzuschätzen.

Grundsätzlich können bei einer flächigen Behandlung sowohl durch Bt-Präparate als auch durch andere Insektizide Nichtzielorganismen, insbesondere gleichzeitig aktiv an Eichen fressenden Larven anderer Schmetterlingsarten betroffen sein, mit möglichen Auswirkungen auf Nahrungsketten. Die Entscheidung für eine Behandlung darf deshalb nicht allein von der zu erwartenden Wirksamkeit gegen den EPS abhängen. Vielmehr sind Lage und Umfang der Behandlungsfläche, der Applikationszeitpunkt, der Schutzgebietsstatus sowie bekannte Vorkommen seltener oder besonders geschützter Arten in die Abwägung einzubeziehen.

Wird ein Befall erst später festgestellt, wenn bereits Gespinste und Brennhaare vorhanden sind, kommt als mechanische Akutmaßnahme insbesondere das fachgerechte Absaugen der Gespinste und Raupen mit geeigneten Spezialgeräten und Filtersystemen in Betracht. Ziel ist hierbei vor allem die unmittelbare Reduzierung des Gesundheitsrisikos. Eine wirksame Regulierung der örtlichen Population ist hierdurch erfahrungsgemäß jedoch nicht zu erwarten.

Daneben werden von Unternehmen verschiedene weitere Verfahren beworben, beispielsweise Schafwolle oder Barrieren am unteren Stamm, Abflammen, Nematoden oder Sprühkleber. Diese Verfahren können jedoch nicht empfohlen werden. Gründe hierfür sind fehlende oder unzureichende Wirksamkeitsnachweise, mögliche Schädigungen der Bäume sowie das Risiko einer akuten Freisetzung und Verbreitung von Brennhaaren während der Anwendung.

10. wie die Zuständigkeiten für Meldung, Gefahrenbewertung und Bekämpfung zwischen Land, Kommunen, Forstbehörden, Gesundheitsämtern sowie privaten Grundstücks- und Waldbesitzern geregelt sind;

Die Meldung und eine grobe Gefahrenbewertung des EPS im Wald erfolgt durch die Revierleiterinnen und Revierleiter über das digitale Waldschutzmeldesystem. Eine landesweite Gefahrenbewertung aus Sichte des Waldschutzes übernimmt die FVA.

Bei der Bekämpfung muss abgewogen werden auf welcher gesetzlichen Grundlage diese erfolgt. Sofern es um den Waldschutz, d. h. den Erhalt des Waldes geht, erfolgt die Bekämpfung nach dem Pflanzenschutzrecht. Für die Bekämpfung nach dem Pflanzenschutzrecht ist die Höhere Forstbehörde für die Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen zuständig. Die Maßnahmendurchführung im Wald obliegt den Flächeneigentümern. Grundsätzlich können Untere Forstbehörden bei Gemengelage koordinierend unterstützen.

Geht es um die Gefahrenabwehr und den Gesundheitsschutz des Menschen, handelt es sich um einen Einsatz nach dem Biozidrecht. Für eine Bekämpfung nach dem Biozidrecht besteht grundsätzlich keine Genehmigungspflicht. Dabei sind die entsprechend geltenden Anwendungsbestimmungen und Auflagen des Biozid-Mittels einzuhalten.

Die Gesundheitsämter sind im Sinne von § 13 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD-Gesetz) beratend tätig. Ihr Beratungsauftrag erstreckt sich auf die Information und Beratung der Bevölkerung zu gesundheitlichen Aspekten des Eichenprozessionsspinners und auf Stellungnahmen für andere Behörden.

11. welche Schlussfolgerungen sie aus der Befallslage des Jahres 2026 für die Weiterentwicklung des Monitorings, die Information der Kommunen und die Unterstützung besonders stark betroffener Gebiete zieht.

Aus Sicht der Landesregierung liegt für den Wald mit dem digitalen Waldschutzmeldesystem bereits eine geeignete Datengrundlage zur Erfassung und räumlichen Einordnung des Befallsgeschehens vor. Größere Anpassungen des bestehenden Monitorings werden daher für den Wald derzeit nicht als zwingend erforderlich angesehen.

Eine kontinuierliche Aufgabe bleibt jedoch der Abgleich des mit PHENTHAUproc modellierten Entwicklungsstandes mit den tatsächlichen Freilandbeobachtungen. Dieser Abgleich soll in den kommenden Jahren fortgeführt und sukzessive weiter evaluiert werden. Die Information der Kommunen sowie die Unterstützung besonders stark betroffener Gebiete erfolgt über die bereits bestehenden Informations- und Beratungsangebote. Hierzu zählen insbesondere der EPS-Newsletter, das frei zugängliche Phänologietool PHENTHAUproc auf der FVA-Homepage mit der Möglichkeit einer Benachrichtigung beziehungsweise Newsletter-Anmeldung per E-Mail sowie die aktualisierte EPS-Broschüre, die sowohl als Download als auch in gedruckter Form zur Verfügung steht.

Darüber hinaus beteiligt sich die FVA gemeinsam mit ForstBW und dem Regierungspräsidium Freiburg an einer Arbeitsgruppe, in der die aktuellen Entwicklungen zum Umgang mit dem Eichenprozessionsspinner im Wald aufgegriffen werden sollen. Dies betrifft unter anderem Fragen der fachlichen und rechtlichen Einordnung sowie die Weiterentwicklung praxisnaher Handlungsempfehlungen. Insgesamt wird daher derzeit weniger ein Bedarf an grundlegend neuen Monitoringstrukturen gesehen als vielmehr an der kontinuierlichen Pflege, Validierung und Weiterentwicklung der bestehenden Instrumente sowie an einer verlässlichen und zielgruppengerechten Information der zuständigen Stellen.

Gentges

Ministerin für Ländlichen Raum,
Landwirtschaft und Heimat